

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pflege, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences
Standort:	Neubrandenburg
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1:

Die Regelungen zur Anerkennung von absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden.
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Auflage 2:

Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist verbindlich entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können. (§ 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2))

Auflage 3:

Die Anrechnungsentscheidung von außerhochschulischen Kompetenzen auf den vorliegenden Studiengang „Pflege“, die mit einer Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf erworben wurden, ist von der Hochschule vorzunehmen. Ein entsprechendes hochschuleigenes Verfahren ist für Studierende transparent zu machen. (§ 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Auflage 4:

Die Hochschule weist die Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Anerkennung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern für den geänderten Studiengang "Pflege" (B.Sc.) nach. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Auflage 5:

Die unterzeichneten Kooperationsverträge mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind vorzulegen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 StudakkLVO M-V)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in wenigen Fällen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule reicht mit Antrag auf Akkreditierung eine Stellungnahme vom 07.07.2023 an den Akkreditierungsrat ein, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

Anzeige von Änderungen:

Mit der Stellungnahme informiert die Hochschule den Akkreditierungsrat außerdem über die folgenden Änderungen des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs:

- Der Studiengangstitel wurde von "Nursing - berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson" in "Pflege" geändert.
- Die Regelstudienzeit wurde um ein Semester von 6 auf 7 Fachsemester erhöht, und der Studiengang weist nun 210 statt 180 CP auf.
- Das Curriculum wurde erweitert, nach Auskunft der Hochschule u.a. durch die Aufnahme neuer Themen der Digitalisierung in Pflege und Versorgung in den Modulen „Einführung in pflegerisches

Wissen“, „Pflegerisches Wissen II“, „Pflegequalität und neue Technologien“; außerdem werden weitere Vertiefungsmodule „Vertiefung Hochkomplexe und „Vertiefungsmodul: Care und Case Management“ im 5. Fachsemester angeboten, ebenso wird im 5. Fachsemester ein Wahlpflichtmodul für den „Kompetenzbereich II - Kommunikation und Beratung“ integriert; das Praxissemester II wird aus dem 5. in das 6. Fachsemester verschoben.

Die Hochschule reicht zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) eine neu gefasste Fachprüfungsordnung vom 14.04.2023 sowie eine neu gefasste Fachstudienordnung vom 14.04.2022 ein und begründet die Änderungen im Akkreditierungsverfahren mit der Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt die von der Hochschule angezeigten Änderungen in seiner Beschlussfassung. Er begrüßt ausdrücklich, dass die Hochschule mit den vorgenommenen Änderungen die Empfehlungen des Gutachtergremiums umgesetzt hat und stellt fest, dass die Änderungen konform mit den Vorgaben von § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V sind.

Begründung zur Erteilung der Auflage 1:

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Regelungen zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden."

In der Begründung zur vorgeschlagenen Auflage (Akkreditierungsbericht, S. 10) wird ausgeführt, dass § 5 der Fachprüfungsordnung die Anerkennung gemäß der Lissabon-Konvention auf unzulässige Weise einschränke. Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat darauf hin, dass eine Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und Hochschulqualifikationen gemäß § 10 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung auf Antrag möglich sei und führt hochschulinterne Prozesse zur Umsetzung der Anerkennung aus.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die mit den Unterlagen eingereichte neu gefasste Fachprüfungsordnung für den geänderten Studiengang "Pflege" vom 14.04.2022 ebendiese Regelung nach wie vor enthält. Er stellt dazu fest, dass nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V zu beachten ist, die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden darf. Darüberhinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen sind dementsprechend unzulässig. Der Akkreditierungsrat erteilt daher die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage. Er wandelt diese jedoch ab und beschränkt diese nicht auf im Ausland absolvierte Leistungen, da sich die Lissabon-Konvention auf sämtliche andernorts oder in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen bezieht. (Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Begründung zur Erteilung der Auflagen 2 und 3:

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vor: "Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist verbindlich entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können."

Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat an, dass im Zuge von Überarbeitungen der Rahmenprüfungsordnung zukünftig Kriterien für die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen gemäß § 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) benannt werden. Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, da die Überarbeitung der Rahmenprüfungsordnung zwar angekündigt, aber noch nicht umgesetzt ist. Die Hochschule muss spätestens mit Aufлагenerfüllung verbindlich geregelte Kriterien zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in einer entsprechenden Prüfungsordnung nachweisen (§ 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2)). Der Akkreditierungsrat erteilt daher Auflage 2.

Im Zuge der Stellungnahme der Hochschule zum vom Gutachtergremium beauftragten Gegenstand der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen stellt die Hochschule u.a. auch den Anrechnungsprozess für Leistungen aus einer beruflichen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf gemäß § 38 Absatz 5 PflBG dar. Nach Auskunft der Hochschule ist der Antrag auf Anrechnung gleichwertiger Leistungen in einem Gesundheitsfachberuf auf die hochschulische Pflegeausbildung nach § 38 Absatz 5 PflBG beim Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern (LPH) einzureichen, dabei wird auf die folgende Internetseite des LPH verwiesen: <https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/Gesundheitsfachberufe/> (letzter Zugriff am 23.10.2023).

Der Akkreditierungsrat vertritt die Auffassung, dass eine Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen in einem Gesundheitsfachberuf, aber auch grundsätzlich, von der Hochschule selbst vorzunehmen ist, da diese die Letztverantwortung über die Vergabe des Hochschulabschlusses trägt. Dies ist auch in § 20 Abs. 5 LHG M-V angelegt. Da die in der Stellungnahme der Hochschule verlinkte Internetseite des LPH jedoch lediglich Auskünfte und Hinweise zur Anrechnung von Leistungen aus einer vorherigen Ausbildung auf eine Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen, nicht auf ein primärqualifizierendes Hochschulstudium eines Gesundheitsstudiengangs gibt, möchte der Akkreditierungsrat nicht ausschließen, dass hier ein Missverständnis vorliegt.

Da das von der Hochschule in ihrer Stellungnahme beschriebene Anrechnungsverfahren nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden kann, muss die Hochschule spätestens im Zuge der Aufлагenerfüllung eine Klärung des Anrechnungsverfahrens für Kompetenzen aus der Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf auf den vorliegenden Studiengang „Pflege“ herbeiführen und damit außerdem für Studierende nachvollziehbare transparente Informationen gemäß § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V bereitstellen. Der Akkreditierungsrat erachtet eine Auflage gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V zwingend und erteilt daher zusätzlich Auflage 3.

Begründung zur Erteilung der Auflage 4:

Im Akkreditierungsbericht (S. 5) wird der Stand der berufszulassungsrechtlichen Anerkennung wie folgt angegeben: Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts beinhalten eine berufszulassungsrechtliche Anerkennung als Pflegefachperson gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG). Die Hochschule Neubrandenburg gibt dazu an, dass die Zuständigkeiten in Bezug auf den diesbezüglichen staatlichen Prüfungsteil innerhalb des Bachelorstudienganges „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ auf ministerieller Ebene nach wie vor nicht geklärt seien. Die Hochschule berichtet, dass es hierfür laut Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern einer Anpassung bzw. Neuordnung der bestehenden Pflegeberufe-Zuständigkeitslandesverordnung bedürfe, die sich nach wie vor in der Ressortabstimmung befinde. Ebenso sei noch nicht geklärt, in welchem Umfang und in welcher Form eine Übertragung von Befugnissen im Rahmen der staatlichen Prüfung im Bachelorstudiengang „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ auf die Hochschule Neubrandenburg erfolgen werde."

Auf Nachfrage des Akkreditierungsrats zum Stand der berufszulassungsrechtlichen Anerkennung reicht die Hochschule eine entsprechende landesbehördliche Bestätigung ein, die sich jedoch auf eine Fassung des Studiengangs "Nursing - berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson" vor dessen hier zur Debatte stehenden Umgestaltung bezieht. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V.

Begründung zur Erteilung der Auflage 5:

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass mit der Antragsstellung ein Musterkooperationsvertrag zwischen Hochschule und Praxiseinrichtung, aber keine unterschriebenen Kooperationsverträge eingereicht wurden. Laut § 2 Abs. 2 der Praxisordnung (Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Pflege B.Sc.“) umfasst das Studium praktische Studienphasen im Umfang von 2300 Praxisstunden. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der Praxisplätze für die Umsetzung des Studiengangskonzepts gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 bittet der Akkreditierungsrat darum, die unterschriebenen Kooperationsverträge spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen. Aus den Kooperationsverträgen muss hervorgehen, dass eine ausreichende Anzahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 StudakkLVO M-V.

Aufgrund der Stellungnahme können die vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen 3 bis 5 entfallen. Im Folgenden wird die Nichterteilung der Auflagen begründet:

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vor: "Gemäß § 37 des Pflegeberufegesetzes muss das Thema Digitalisierung in Pflege und Versorgung systematisch im Curriculum verankert werden." Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat dar, dass das Thema Digitalisierung in Pflege und Versorgung u.a. in den Modulen "PFB.22.001 Einführung in pflegerisches Wissen", "PFB.22.006 Pflegerisches Wissen II" und "PFB.22.017 Pflegequalität und neue Technologien" enthalten sei und legt überarbeitete Modulbeschreibungen vor. Die Auflage wird nicht erteilt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vor: "Die

Fachprüfungsordnung muss korrigiert werden: Der Übertragungsfehler bzgl. der staatlichen Prüfungen muss bereinigt werden. Im Abschlussmodul „Bachelor-Arbeit mit Kolloquium“ müssen die Leistungsprunkte so vergeben werden, wie es der erwarteten Praxis entspricht.“ Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme die Überarbeitung der entsprechenden Regelung in § 10 und § 12 der neu gefassten Fachprüfungsordnung des Studiengangs "Pflege" nach. Die Auflage wird nicht erteilt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vor: "Gemäß § 13 des Pflegeberufgesetzes müssen bis zu 10 % Fehlzeiten möglich sein. Ein Nachholen von über die 10 % hinausgehenden Fehlzeiten in der Praxis muss ohne Verlängerung der Studienzeit möglich sein." Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in § 4 der neu gefassten Fachprüfungsordnung des Studiengangs "Pflege" nach. Die Auflage wird nicht erteilt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

